

mit den Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie die übergebenen staatlichen Aufgaben zum Verbrauch von Energieträgern mit den Energiekombinaten durchzuführen. Dabei sind für die energieplanungspflichtigen Verbraucher der Räte der Bezirke die Energieträger mengenmäßig konkret zu protokollieren und die Planungs- und Fondsverantwortung zwischen dem VEB Energiekombinat und dem Rat des Bezirkes exakt festzulegen.

12. Zu Ziff. 9. — Planung der rationellen Wasserverwendung

12.1. In Ziff. 9.3.2. (S. 70) wird der Abs. 3 wie folgt gefaßt:

(3) Der Plan der rationellen Wasserverwendung der Volkswirtschaft zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen hat zu enthalten:

— staatliche Plankennziffern gemäß Ziff. 9.1. Abs. 2

— bereichsbezogene und maßnahmekonkrete Orientierungen für den Planzeitraum in Realisierung der Direktive zur Durchsetzung der staatlichen Plankennziffern.

12.2. In ZSff. 9.4. (S. 71) wird der Abs. 4. wie folgt gefaßt:

(4) Im Zeitraum der Ausarbeitung der Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Investitionsberatungen in der Staatlichen Plankommission zur Festlegung der im Planzeitraum vorzubereitenden und durchzuführenden Investitionsvorhaben (gemäß Abschnitt Planung der Grundfonds und Investitionen, Ziff. 3.6.) sind unter Verantwortung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit den zuständigen Ministerien Beratungen über die Aufnahme von ausgewählten, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben und Maßnahmen in den Planentwurf zu führen und zu protokollieren. Dabei ist zu gewährleisten, daß die mit den Fachorganen Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke abgestimmten territorialen Erfordernisse zur rationellen Wasserverwendung in die Beratungen einbezogen werden. Zu diesen Beratungen können ausgewählte Kombinate (mit wasserintensiver Produktion, mit hoher Abwasserlast) hinzugezogen werden. Im Ergebnis dieser Abstimmungen hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft seinen Standpunkt zu den im Planjahr durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen an die Staatliche Plankommission einzureichen. Mit dem Standpunkt ist darzulegen, wie die Durchsetzung der aus internationalen Abkommen und zentralen Festlegungen resultierenden Aufgaben sowie die Erhaltung der Wasserressourcen einschließlich Verbesserung der Wasserbeschaffenheit in den Flußgebieten nach Schwerpunkten gesichert wird.

Im Abs. 6 wird in der dritten Zeile „Abs. 7“ gestrichen. Der Abs. 7 wird gestrichen.

Im Abs. 8 wird in der ersten Zeile „gemäß Abs. 7“ gestrichen.

Die Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11.

In den bisherigen Absätzen 9 und 12 werden die Verweise auf Abs. 11 in „Abs. 10“ geändert.

13. In Ziff. 11.5.2. (S. 79) wird im Abs. 2 Buchst. a die dritte Zeile wie folgt gefaßt:

Ausrüstungen und Anlagen für Investitionsvorhaben gesondert festgelegten ...

14. Ziff. 11.7.2. (S. 85):

14.1. Zu Abs. 4

— Im Buchst. d werden folgende Zeilen ergänzt:

Zeile 1760 Aufkommen aus Staatsreserve (ME)

Zeile 1761 dar. Wälzungen aus Staatsreserve (ME)

Zeile 1762 dar. Auslagerungen aus Staatsreserve (ME).

— Im Buchst. e werden unter Zeile 2200 (Export insgesamt) die Zeilen 2260 bis 2263 und 2270 bis 2273 gestrichen.

— Die Zeile 2780 wird wie folgt ergänzt:

2780 Reexport und Exportbeistellungen (ME)

2781 Reexport SW (ME)

2782 Reexport SW (1000 M VGW)

2783 Reexport SW (1000 M IAP)

2784 Reexport SW (1000 M BP)

2785 Reexport NSW (ME)

2786 Reexport NSW (1000 M VM)

2787 Reexport NSW (1000 M IAP)

2788 Reexport NSW (1000 M BP)

2789 Exportbeistellungen (ME).

14.2. Im Abs. 5 Buchst. b wird unter Lsp. 60—66 (Investitionsverbrauch) der 1. Satz wie folgt gefaßt:

Lsp. 60—66 (Investitionsverbrauch):

Es ist der gesamte Bedarf für die geplanten Investitionen auszuweisen, einschließlich des Bedarfs für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.

14.3. Zu Abs. 12

— Der Buchst. f wird gestrichen. Die Buchstaben g bis k werden f bis j.

— Der Buchst. f wird wie folgt gefaßt:

f) Bei der Aufgliederung der Produktion der örtlichen Versorgungswirtschaft ist das Produktionsaufkommen der Handwerksbetriebe (PGH und privates Handwerk, Schlüssel-Nr. 8260) und der übrigen privaten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (Schlüssel-Nr. 8270) gesondert auszuweisen.

— Im Buchst. g wird als letzter Satz angefügt:

Dieser Ausweis hat bereits bei der Einreichung der Planentwürfe zu erfolgen und ist entsprechend den Festlegungen gemäß Ziff. 7.13. weiterzuführen.

14.4. Im Abs. 25 Buchst. a wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

a) Der Vordruck 1709 ist anzuwenden für die Bilanzierung von ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen für Investitionsvorhaben entsprechend den dafür festgelegten Nomenklaturen.

14.5. Im Abs. 26 Buchst. e wird KA 30 = wie folgt gefaßt:

— KA 30 = Vorhaben des Staatsplanes Investitionen

15. Ziff. 11.9.3. Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

Der Bedarf an Motorenbenzin und Dieseldieselkraftstoff ist in den Kennziffern 91231 und 91251 „Gütertransportleistungen für den Werkverkehr mit Kfz im Binnenverkehr gesamt“ auszuweisen. Die Kennziffern 91232 und 91252 „Gütertransportleistungen für den Werkverkehr mit Kfz (produktionsgebundene technologische Transporte)“ werden gestrichen.

## X.

### Zur Finanz- und Kostenplanung

#### Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.1. (S. 22) wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:

(3) Von den Kombinat und Betrieben ist mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen das Volumen der in den Planentwürfen enthaltenen produktgebundenen Abgaben je ÖP-Kennziffer (ÖP-Kennziffern 0117, 0118, 0138, 0139) sowie der produktgebundenen Preisstützungen je ÖP-Kennziffer (ÖP-Kennziffern 0114, 0115, 0136, 0137) nachzuweisen für

a) Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung; hier sind einzubeziehen

— die abgesetzte Produktion an industriellen Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung